

30. März 2006 (Stand: 1. August 2022)

Reglement über das Schulwesen (Schulreglement; SR)

*Der Stadtrat von Bern ,
gestützt auf*

Artikel 16 und 48 Absatz 1 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998¹,

beschliesst:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Aufgaben der Stadt Bern

¹ Die Stadt Bern (Stadt) organisiert die Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben im Bereich des Schulwesens nach den Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts.

² Sie stellt nach den Bestimmungen dieses Reglements eigene Angebote bereit.

Art. 2 Schulwesen

¹ Das städtische Schulwesen umfasst:

- a. die Volksschule, mit dem Zyklus 1 (zwei Jahre Kindergarten sowie 1. und 2. Schuljahr der Primarstufe), dem Zyklus 2 (3.-6. Schuljahr der Primarstufe) und dem Zyklus 3 (7.-9. Schuljahr der Sekundarstufe I) sowie Massnahmen zur besonderen Förderung wie Spezialunterricht und Klassen zur besonderen Förderung, der zweijährigen Einschulung, Ganztageschulen und weiteren Angeboten;²
- b. die Sprachheilschule, die Heilpädagogische Schule und die Heilpädagogischen Sonderklassen;³
- c. die Musikschule als Ergänzung zum Musikunterricht an den öffentlichen Schulen im Sinn des Musikschulgesetzes vom 8. Juni 2011^{4,5}
- d. die Gesundheitsdienste nach den Artikeln 59 ff.;
- e. die Tagesbetreuung nach den Artikeln 60a ff.;⁶
- f. soziale Einrichtungen nach den Artikeln 61 ff.⁷

² Das Angebot wird ergänzt durch allgemeine Bildungsbestrebungen, insbesondere in den Bereichen Vorschule und Erwachsenenbildung, nach den Artikeln 67 ff.⁸

¹ GO; [SSSB 101.1](#)

² geändert gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

³ geändert gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

⁴ MSG; [BSG 432.31](#)

⁵ geändert gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

⁶ geändert gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

⁷ neu gemäss Gemeindebeschluss vom 28. November 2010 (bisher Bst. e)

⁸ geändert gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

Art. 3 Grundsätze

¹ Die Stadt verfolgt das Ziel, für alle Kinder und Jugendlichen, unabhängig von Geschlecht, Behinderung, sozialer Herkunft, Sprache, Religion, Nationalität und Quartier, gleiche schulische Chancen zu schaffen.

² Sie richtet die Organisation des Schulwesens auf die Bedürfnisse der Bevölkerung und auf die besonderen städtischen Verhältnisse aus.

³ Sie unterstützt und fördert die Qualitätsentwicklung an der städtischen Volksschule im Sinn der kantonalen Vorgaben.

Art. 4 Bildungsstrategie

¹ Der Gemeinderat beschliesst die Bildungsstrategie.

² Er legt darin dar, wie die Stadt ihren Bildungsauftrag nach den Grundsätzen gemäss Artikel 3 umsetzt.

³ Er überprüft die Bildungsstrategie regelmässig und passt sie den aktuellen Gegebenheiten an.

Art. 4a⁹ Rauch- und Alkoholfreiheit der Schulen

¹ Die Schulareale und Schulgebäude sind rauchfrei.

² In den Schularealen und Schulgebäuden darf grundsätzlich kein Alkohol konsumiert werden. Die Standortschulleitung entscheidet über Ausnahmen in begründeten Fällen.

2. Kapitel: Schulangebot**1. Abschnitt: Schulbesuch****Art. 5¹⁰****Art. 6¹¹** Zuteilung der Kinder und Jugendlichen

¹ Die Schulleitung des Schulkreises teilt die Kinder und Jugendlichen den einzelnen Schulstandorten zu. Sie strebt eine soziale Durchmischung in den Schulen an.

² Bei der Zuteilung ist auf sichere und altersgerechte Schulwege sowie auf ausgewogene Klassenbestände zu achten.

³ ...¹²

Art. 7 Schulbesuch ausserhalb der Wohngemeinde

Der Gemeinderat kann mit Gemeinden, aus denen Kinder oder Jugendliche die Volksschule der Stadt besuchen oder in denen Kinder oder Jugendliche aus der Stadt unterrichtet werden, Verträge abschliessen.

⁹ neu gemäss Gemeindebeschluss vom 28. November 2010

¹⁰ aufgehoben gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

¹¹ geändert gemäss Gemeindebeschluss vom 28. November 2010

¹² aufgehoben gemäss Gemeindebeschluss vom 28. November 2010

2. Abschnitt: Zyklus 3¹³

Art. 8 Zusammenarbeitsformen

¹ Für die Zusammenarbeit im Zyklus 3 können die Modelle gewählt werden, die der Kanton zulässt und die durchlässig sind.¹⁴

² Die Zuteilung zum Niveau erfolgt entsprechend dem Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler.

³ Der Niveauunterricht kann im Klassenverband oder in Gruppen mit Schülerinnen und Schülern aus verschiedenen Klassen erteilt werden.

Art. 9 Wahl der Zusammenarbeitsformen

¹ Die Schulkreiskommissionen bestimmen die Zusammenarbeitsformen für ihren Schulkreis. Sie können für verschiedene Standorte (Art. 21) unterschiedliche Modelle wählen.¹⁵

² Sie hören die zuständige Standortschulleitung vor ihrem Entscheid an.¹⁶

³ Die gewählte Zusammenarbeitsform darf nicht vor Ablauf von fünf Jahren geändert werden.

Art. 10 Mittelschulvorbereitung

¹ Die Mittelschulvorbereitung erfolgt im achten und neunten Schuljahr in den Schulkreisen durch innere Differenzierung und zusätzlichen Unterricht. Ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler, die das neunte Schuljahr nach Artikel 11 Absatz 1 besuchen.

² ...¹⁷

Art. 11 Unterricht nach gymnasialem Lehrplan

¹ Der Unterricht nach gymnasialem Lehrplan erfolgt im neunten Schuljahr in speziellen kantonalen Sekundarklassen, die den Maturitätsschulen angegliedert sind.

² Für den Übertritt in die Maturitätsschulen gelten die kantonalen Bestimmungen.

3. Abschnitt: Integration und besondere Massnahmen¹⁸

Art. 11a¹⁹ Integration

¹ Schülerinnen und Schüler, für die besondere Massnahmen angezeigt sind, besuchen in der Regel die Regelklasse.

² Können sie in Regelklassen nicht angemessen geschult werden, besuchen sie ganz oder teilweise besondere Klassen.

¹³ geändert gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

¹⁴ geändert gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

¹⁵ geändert gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

¹⁶ geändert gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

¹⁷ aufgehoben gemäss Gemeindebeschluss vom 28. November 2010

¹⁸ geändert gemäss Gemeindebeschluss vom 28. November 2010

¹⁹ neu gemäss Gemeindebeschluss vom 28. November 2010

³ Der Besuch einer besonderen Klasse erfolgt in der Regel für befristete Zeit; die Notwendigkeit dieses Besuchs wird regelmässig überprüft.

⁴ Die Stadt sorgt für die fachlich spezialisierte Koordination und die Qualitätssicherung der Förderangebote.

Art. 11b²⁰ Massnahmen zur besonderen Förderung

1 Die Stadt bietet Massnahmen zur besonderen Förderung der Schülerinnen und Schüler nach Artikel 5 der Verordnung vom 19. September 2007 ²¹ über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule an.

2 Sie fördert namentlich Schülerinnen und Schüler mit Störungen, Behinderungen oder Problemen bei der sprachlichen oder kulturellen Integration sowie Schülerinnen und Schüler mit ausserordentlichen Begabungen.

³ Sie bietet Rhythmik als fakultatives Gruppenangebot an.

Art. 11c²² Zuteilung der Mittel²³

Die Direktion teilt den Schulkreisen die Mittel für die Integration und besondere Massnahmen zugunsten der Schülerinnen und Schüler mit individuellem Bildungsbedarf oder ausserordentlichen Begabungen nach Artikel 17 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 ²⁴ zu. ²⁵

Art. 11d²⁶ Verantwortung für die Umsetzung²⁷

Für die Umsetzung der Massnahmen dieses Abschnitts sind die Kreisschulleitungen und die Sonderschulleitungen verantwortlich.²⁸

Art. 12²⁹ Umsetzung der besonderen Massnahmen ³⁰

1 Die Stadt bietet Massnahmen zur besonderen Förderung der Schülerinnen und Schüler nach dem Modell 1 (Umsetzung mit Führung besonderer Klassen) gemäss der Verordnung über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule ³¹ an.

2 ... ³²

³ Die besonderen Klassen sind in die einzelnen Schulkreise eingegliedert.

4 ... ³³

²⁰ neu gemäss Gemeindebeschluss vom 28. November 2010

²¹ BMV; [BSG 432.271.1](#)

²² neu gemäss Gemeindebeschluss vom 28. November 2010

²³ geändert gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

²⁴ VSG; [BSG 432.210](#)

²⁵ geändert gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

²⁶ neu gemäss Gemeindebeschluss vom 28. November 2010

²⁷ geändert gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

²⁸ geändert gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

²⁹ geändert gemäss Gemeindebeschluss vom 28. November 2010

³⁰ geändert gemäss Gemeindebeschluss vom 28. November 2010

³¹ [BSG 432.271.1](#)

³² aufgehoben gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

³³ aufgehoben gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

Art. 13³⁴ Integrationskonzept, Berichterstattung, Evaluation ³⁵

¹ Der Gemeinderat beschliesst im Rahmen der Vorgaben des kantonalen Rechts und dieses Reglements ein Integrationskonzept für den Kindergarten und die Volksschule.

² Das Integrationskonzept

- a. sieht vor, dass höchstens 25 Prozent der Ressourcen eines Schulkreises für Klassen zur besonderen Förderung und mindestens vier Prozent der Ressourcen für Psychomotorik eingesetzt werden;
- b. zeigt auf, wie und mit welchen Vorgaben Schülerinnen und Schüler zeitlich befristet einer besonderen Klasse zugewiesen werden und wie und mit welchen Vorgaben sie wieder in die Regelklassen integriert werden können;
- c. enthält Vorgaben für die fachlich einwandfreie Koordination der Massnahmen zur besonderen Förderung und für die Qualitätssicherung, insbesondere durch die Schaffung von Fachgruppen für die besonderen Massnahmen.

³ Die zuständige Direktion kann für Schulkreise, in denen die soziale Belastung besonders hoch ist, den Einsatz von mehr als 25 Prozent der Ressourcen für Klassen zur besonderen Förderung bewilligen. Die Ausnahme wird jährlich überprüft.

⁴ Der Gemeinderat überprüft in Zusammenarbeit mit den geschäftsführenden Schulleiterinnen und Schulleitern in den ersten Vollzugsjahren jährlich die Umsetzung des Integrationskonzepts und verwendet die Erkenntnisse zur Verbesserung und Weiterentwicklung der integrativen Schule.

⁵ Er berichtet der zuständigen stadträtlichen Kommission zuhanden des Stadtrats über die Ergebnisse der Evaluation nach Absatz 4 und informiert die Lehrerinnen und Lehrer in den ersten Jahren periodisch, mindestens halbjährlich, in geeigneter Form über den Stand der Umsetzung.

Art. 14 Sprachheilschule

¹ Die Sprachheilschule ist eine eigenständig organisierte Schule. ³⁶

² Die Sprachheilkindergärten sind Bestandteil der Sprachheilschule.

Art. 15 Heilpädagogische Sonderklassen³⁷

¹ Die Heilpädagogischen Sonderklassen sind Angebote nach dem Gesetz vom 11. Juni 2001 ³⁸ über die öffentliche Sozialhilfe. Sie sind örtlich in die einzelnen Schulkreise eingegliedert. ³⁹

² ...⁴⁰

Art. 16 Heilpädagogische Schule

¹ Die Heilpädagogische Schule ist eine eigenständig organisierte Schule.

³⁴ geändert gemäss Gemeindebeschluss vom 28. November 2010

³⁵ geändert gemäss Gemeindebeschluss vom 28. November 2010

³⁶ geändert gemäss Gemeindebeschluss vom 28. November 2010

³⁷ geändert gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

³⁸ Sozialhilfegesetz (SHG); [BSG 860.1](#)

³⁹ geändert gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

⁴⁰ aufgehoben gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

² Die Organisation, der Betrieb, die Aufsicht und die Finanzierung richten sich nach den Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes ⁴¹ .

4. Abschnitt: Musikschule

Art. 17

¹ Die Stadt unterstützt die Stiftung Musikschule Konservatorium Bern mit Beiträgen nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung über die Musikschulen. ⁴²

² Sie leistet unter Vorbehalt von Artikel 11 Absatz 3 des Musikschulgesetzes ⁴³ nur Beiträge für den Besuch des Unterrichts an dieser Musikschule. ⁴⁴

5. Abschnitt: Weitere Angebote⁴⁵

Art. 18 Kulturvermittlung und Kulturpädagogik

¹ Die für das Schulwesen zuständige Direktion fördert in Zusammenarbeit mit der für die Kultur zuständigen Direktion, mit kulturellen Institutionen und mit Kulturschaffenden die Kulturvermittlung und Kulturpädagogik sowie interkulturelle Veranstaltungen für die Schulen.

² Sie unterstützt Klassen sowie Lehrerinnen und Lehrer ⁴⁶ der Volksschule bei der Organisation und Durchführung von kulturellen Angeboten.

Art. 18a⁴⁷ Schwimmunterricht

¹ Die Stadt bietet im Rahmen des obligatorischen Unterrichts in der Schule Schwimmunterricht an.

² Der Unterricht ist so auszugestalten, dass grundsätzlich jede Schülerin und jeder Schüler im Lauf der obligatorischen Schulzeit schwimmen lernt.

Art. 19 Sport

¹ Die Stadt bietet auf Grund der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften freiwilligen Schulsport für Schülerinnen und Schüler ab dem ersten Schuljahr an. Sie führt darüber hinaus freiwillige Kurse durch, die auch Kindern offenstehen, welche den Kindergarten besuchen.

² Neben dem freiwilligen Schulsport organisiert die Stadt während der Ferien zusätzliche sportliche Aktivitäten.

³ Bei der Belegung der städtischen Turn- und Sporteinrichtungen hat der Turn- und Sportunterricht im Rahmen der Volksschule und der Angebote nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b den Vorrang vor Bedürfnissen Dritter.

⁴¹ [BSG 860.1](#)

⁴² geändert gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

⁴³ [BSG 432.31](#)

⁴⁴ neu gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

⁴⁵ geändert gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

⁴⁶ geändert gemäss Gemeindebeschluss vom 28. November 2010

⁴⁷ neu gemäss Gemeindebeschluss vom 28. November 2010

Art. 19a⁴⁸ Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur

¹ Der Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur findet an einzelnen Schulstandorten statt.

² Die Standortschulleitungen stellen den Unterrichtsraum zur Verfügung und laden die mit dem Unterricht befassten Lehrerinnen und Lehrer zu den Konferenzen der Lehrerinnen und Lehrer sowie zu den Schulveranstaltungen am Schulstandort ein.

Art. 19b⁴⁹ Ganztageschulen

¹ Die Stadt kann Ganztageschulen führen, in denen die Schülerinnen und Schüler neben dem Unterricht über Mittag und während ausgewählter weiterer Zeiten im Klassenverband betreut werden.

² Der Besuch einer Ganztageschule ist freiwillig.

³ Für die Betreuung und für Mahlzeiten sind Gebühren nach Massgabe der Bestimmungen über die Tagesschulangebote (Art. 60i) geschuldet.

3. Kapitel: Organisation**1. Abschnitt: Allgemeines⁵⁰****Art. 20** Grundsatz

¹ Das Gebiet der Stadt Bern ist in sechs Schulkreise eingeteilt.

² Die Einteilung orientiert sich an den Stadtteilen. Es bestehen folgende Schulkreise:

- a. Schulkreis Kirchenfeld-Schosshalde: Bezirke Kirchenfeld, Gryphenhübeli, Brunnadern, Murifeld, Schosshalde, Beundenfeld sowie Bezirke 1—3 der Inneren Stadt;
- b. Schulkreis Mattenhof-Weissenbühl: Bezirke Holligen, Weissenstein, Mattenhof, Monbijou, Weissenbühl, Sandrain;
- c. Schulkreis Breitenrain-Lorraine: Bezirke Altenberg, Spitalacker, Breitfeld, Breitenrain, Lorraine sowie Bezirke 4 und 5 der Inneren Stadt;
- d. Schulkreis Länggasse-Felsenau: Bezirke Engeried, Felsenau, Neufeld, Länggasse, Stadtbach, Muesmatt;
- e. Schulkreis Bümpliz: Bezirke Bümpliz, Oberbottigen, Stöckacker;
- f. Schulkreis Bethlehem: Bezirk Bethlehem.

³ Der Gemeinderat legt die geografischen Grenzen der Schulkreise in Anlehnung an diejenigen der Stadtteile und Bezirke fest. Er kann in begründeten Fällen von den Grenzen der Stadtteile und Bezirke abweichen.

⁴⁸ neu gemäss Gemeindebeschluss vom 28. November 2010

⁴⁹ neu gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

⁵⁰ geändert gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

Art. 21 Schulstandorte

1 Ein Schulstandort im Sinn dieses Reglements ist eine Organisationseinheit innerhalb des Schulkreises (Art. 20 Abs. 2)⁵¹. Ein Schulstandort umfasst eine oder mehrere Schulanlagen.

2 In jedem Schulkreis bestehen an verschiedenen Standorten Kindergärten und Klassen der Primarstufe und der Sekundarstufe I sowie, soweit erforderlich, besondere Klassen (Klassen zur besonderen Förderung und Einschulungsklassen).⁵²

2. Abschnitt:⁵³**Art. 22** Schulorgane⁵⁴

1 Schulorgane der Stadt sind:

- a. die für Bildungsfragen zuständige Direktion (Art. 23d),⁵⁵
- b. die Schulkommissionen, nämlich die Schulkreiskommissionen, die Sonderschulkommissionen und die Volksschulkommission (Art. 23e ff),⁵⁶
- c. die Schulleitungen, nämlich die Standortschulleitungen, die Kreisschulleitungen und die Sonderschulleitungen (Art. 38 ff);⁵⁷
- d. die Konferenz der Schulleitungen (Art. 44 ff).⁵⁸

2 ...⁵⁹

Art. 23⁶⁰ Zusammenarbeit⁶¹

1 Die Schulorgane arbeiten in Angelegenheiten zusammen, die nicht ausschliesslich den eigenen Zuständigkeitsbereich betreffen.⁶²

2 Sie informieren sich gegenseitig über geplante Vorhaben und wichtige Beschlüsse, soweit diese für andere Schulorgane von Bedeutung sind.⁶³

3 Sie wahren die Zuständigkeiten der anderen Organe.⁶⁴

Art. 23a⁶⁵ Mitwirkung und Information der Schulleitungen und der Lehrerinnen und Lehrer⁶⁶

1 Die Schulkreiskommissionen und die Sonderschulkommissionen stellen die angemessene Mitwirkung der Schulleitungen sowie der Lehrerinnen und Lehrer vor wichtigen Entscheiden sicher.⁶⁷

⁵¹ geändert gemäss Gemeindebeschluss vom 28. November 2010

⁵² geändert gemäss Gemeindebeschluss vom 28. November 2010

⁵³ aufgehoben gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

⁵⁴ geändert gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

⁵⁵ geändert gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

⁵⁶ geändert gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

⁵⁷ geändert gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

⁵⁸ geändert gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

⁵⁹ aufgehoben gemäss Gemeindebeschluss vom 28. November 2010

⁶⁰ geändert gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

⁶¹ geändert gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

⁶² geändert gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

⁶³ geändert gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

⁶⁴ geändert gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

⁶⁵ neu gemäss Gemeindebeschluss vom 28. November 2010

⁶⁶ geändert gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

⁶⁷ geändert gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

² Sie informieren die Lehrerinnen und Lehrer rechtzeitig und in angemessener Weise über anstehende Geschäfte.⁶⁸

³ Die Standortschulleitungen und die Sonderschulleitungen vertreten die Anliegen der Lehrerinnen und Lehrer gegenüber der zuständigen Schulkreiskommission oder Sonderschulkommission.⁶⁹

Art. 23b⁷⁰ Konferenzen der Lehrerinnen und Lehrer

¹ Die Mitwirkung der Lehrerinnen und Lehrer erfolgt in erster Linie über die Konferenzen der Lehrerinnen und Lehrer.

^{1bis} Konferenzen der Lehrerinnen und Lehrer bestehen:⁷¹

- a. an jedem Schulstandort;
- b. für die Sprachheilschule;
- c. für die Heilpädagogische Schule;
- d. für die Heilpädagogischen Sonderklassen.

² Die Konferenzen der Lehrerinnen und Lehrer:

- a. beraten und unterstützen die zuständige Standortschulleitung oder Sonderschulleitung;⁷²
- b. können zu geplanten Anträgen der Standortschulleitung oder Sonderschulleitung an die zuständige Schulkreiskommission oder Sonderschulkommission vorgängig Stellung nehmen..⁷³

³ Die Standortschulleitung oder Sonderschulleitung informiert die zuständige Schulkommission über Stellungnahmen nach Absatz 2 Buchstabe b.⁷⁴

⁴ Bei Geschäften, die in die Kompetenz der Volksschulkommission fallen (Art. 24e), werden die Lehrpersonen in geeigneter Weise zur Mitwirkung eingeladen.⁷⁵

Art. 23c⁷⁶ Amtsgeheimnis und Datenschutz

¹ Die Mitglieder der Schulorgane, die Lehrerinnen und Lehrer und die übrigen Mitarbeitenden sind verpflichtet, über Angelegenheiten zu schweigen, die ihnen in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangen und die ihrer Natur nach oder nach besonderer Vorschrift geheim zu halten sind.

² Die Bearbeitung und namentlich die Bekanntgabe von Daten richten sich nach Artikel 73 des Volksschulgesetzes und den gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen.

⁶⁸ geändert gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

⁶⁹ geändert gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

⁷⁰ neu gemäss Gemeindebeschluss vom 28. November 2010

⁷¹ neu gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

⁷² geändert gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

⁷³ geändert gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

⁷⁴ geändert gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

⁷⁵ neu gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

⁷⁶ neu gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

2a. Abschnitt:⁷⁷ Direktion**Art. 23d⁷⁸**

¹ Die Direktion stellt sicher, dass die Schulen und die Tagesbetreuung ihre Aufgaben in Übereinstimmung mit den übergeordneten und städtischen Vorgaben erfüllen können.

² Die Direktion:

- a. teilt den Schulen und der Tagesbetreuung die erforderlichen Mittel, namentlich in personeller, finanzieller und sachlicher Hinsicht, zu;
- b. entscheidet unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle über die Eröffnung und Schliessung von Klassen und die Klassenorganisation;
- c. kontrolliert in Zusammenarbeit mit den zuständigen Schulkreiskommissionen die Einhaltung der Schulpflicht und erstattet gegebenenfalls Anzeige wegen Schulversäumnis;
- d. vertritt alle die Schulen und die Tagesbetreuung betreffenden Geschäfte gegenüber dem Gemeinderat, den zuständigen Stellen des Kantons und weiteren Dritten;
- e. unterstützt die Schulkommissionen, die Schulleitungen und die Leitungen Tagesbetreuung in administrativen, personellen und rechtlichen Belangen;
- f. beschliesst unter Einbezug der Schulleitungen ein einheitliches Konzept für die pädagogische, sozialpädagogische und betriebliche Leitung der Tagesbetreuung sowie Vorgaben für die Verwendung der dafür vorgesehenen Mittel und für die Qualitätssicherung;
- g. sorgt dafür, dass die Tagesbetreuung nach diesen Vorgaben erfolgt;
- h. sorgt für die gesamtstädtische Koordination und Zusammenarbeit der Tagesbetreuung.

³ Sie entscheidet in allen die Schule als Ganzes betreffenden Angelegenheiten, die nicht nach diesem Reglement der Volksschulkommission oder der Konferenz der Schulleitungen zugewiesen sind.

⁴ Die Zuständigkeiten innerhalb der Direktion richten sich nach den allgemeinen organisationsrechtlichen Bestimmungen der Stadt.

Art. 23e⁷⁹ Bestand

Schulkommissionen sind:

- a. die Schulkreiskommissionen;
- b. die Sonderschulkommissionen, nämlich die Schulkommission der Sprachheilschule und die Schulkommission der Heilpädagogischen Schule und der Heilpädagogischen Sonderklassen;
- c. die Volksschulkommission.

⁷⁷ neu gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

⁷⁸ neu gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

⁷⁹ neu gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

3. Abschnitt: Schulkommissionen

Art. 24 Schulkreiskommissionen und Sonderschulkommissionen: 1. Zusammensetzung⁸⁰

- ¹ Für jeden Schulkreis besteht eine Schulkreiskommission mit neun Mitgliedern.⁸¹
- ² Je eine Schulkommission mit sieben Mitgliedern besteht:⁸²
 - a. für die Sprachheilschule;⁸³
 - b. für die Heilpädagogische Schule und die Heilpädagogischen Sonderklassen.⁸⁴

³ ...⁸⁵

⁴ Vertreterinnen und Vertreter der Eltern nach Artikel 56, die nicht als Mitglied in die Kommissionen wählbar sind (Art. 25), nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Kommissionssitzungen teil. Die Anzahl Kommissionsmitglieder reduziert sich in diesem Fall um eine oder zwei Personen.⁸⁶

⁵ ...⁸⁷

⁶ Der Stadtrat wählt die Mitglieder der Schulkreiskommissionen und der Sonderschulkommissionen. auf Empfehlung der zuständigen Sachkommission des Stadtrats. Kandidatinnen und Kandidaten für einen Sitz in einer Schulkommission reichen zu Händen der zuständigen Sachkommission ein kurzes Curriculum Vitae zusammen mit einem kurzen Motivationsschreiben ein. Die Sachkommission richtet eine Wahlempfehlung an den Stadtrat. Im Übrigen richtet sich das Wahlverfahren nach den allgemeinen Bestimmungen über die Wahl von Kommissionen.⁸⁸

Art. 24a⁸⁹ 2. Konstituierung, Teilnahme der Schulleitunge

- ¹ Die Schulkreiskommissionen und die Sonderschulkommissionen konstituieren sich selbst.
- ² Sie wählen eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten oder ein Co-Präsidium. Für ein Co-Präsidium wird die Entschädigung für das Präsidium nur einmal ausgerichtet.
- ³ Die Standortschulleitungen und die Sonderschulleitungen nehmen an den Kommissionssitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

Art. 24b⁹⁰ 3. Zuständigkeiten

- ¹ Die Schulkreiskommissionen nehmen die Aufgaben der Schulkommission nach der Volksschulgesetzgebung wahr und entscheiden über strategische Fragen, soweit nach diesem Reglement nicht ein anderes Schulorgan zuständig ist.
- ² Sie ernennen die Mitglieder der Standortschulleitungen und die geschäftsführende Schulleiterin oder den geschäftsführenden Schulleiter und führen diese.

⁸⁰ geändert gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

⁸¹ geändert gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

⁸² geändert gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

⁸³ neu gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

⁸⁴ neu gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

⁸⁵ aufgehoben gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

⁸⁶ geändert gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

⁸⁷ aufgehoben gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

⁸⁸ geändert gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

⁸⁹ neu gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

⁹⁰ neu gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

³ Sie stellen der Volksschulkommission Antrag in Geschäften, die ihren Schulkreis betreffen, aber durch die Volksschulkommission, die Direktion oder den Gemeinderat zu beschliessen sind.

⁴ Sie beschliessen über Verweise und über den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern vom Unterricht aus disziplinarischen Gründen und weisen diese der zuständigen Fachstelle zu.

⁵ Die Sonderschulkommissionen nehmen für die Sprachheilschule oder für die Heilpädagogische Schule und die Heilpädagogischen Sonderklassen die Zuständigkeiten der Schulkreiskommissionen wahr, soweit diese für die ihr zugewiesenen Schulen oder Klassen von Bedeutung sind.

Art. 24c⁹¹ Volksschulkommission: 1. Zusammensetzung, Sekretariat

¹ Die Volksschulkommission besteht aus neun Mitgliedern.

² Die Direktorin oder der Direktor gehört der Kommission von Amtes wegen an und präsidiert diese.

³ Die Schulkreiskommissionen und die Sonderschulkommissionen wählen je ein Mitglied aus ihrer Mitte.

⁴ Die Direktion führt das Sekretariat.

Art. 24d⁹² 2. Konstituierung, Mitwirkung weiterer Personen

¹ Die Volksschulkommission konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

² Sie wählt eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.

³ Mit beratender Stimme und Antragsrecht nehmen an den Kommissionssitzungen teil:

- a. die geschäftsführenden Schulleiterinnen und Schulleiter;
- b. eine Vertretung der Konferenz der Elternräte;
- c. eine Vertretung der Lehrerinnen und Lehrer.

⁴ Behandelt die Volksschulkommission ein Geschäft der Sprachheilschule, der Heilpädagogischen Schule oder der Heilpädagogischen Sonderklassen, nimmt die betroffene Sonderschulleitung mit beratender Stimme und Antragsrecht an der Behandlung teil.

Art. 24e⁹³ 3. Zuständigkeiten

¹ Die Volksschulkommission wirkt mit bei der Erarbeitung der Bildungsstrategie des Gemeinderats und ist verantwortlich für deren Umsetzung.

² Sie bestimmt auf Antrag der zuständigen Schulkreiskommissionen die Schulstandorte in den Schulkreisen (Art. 21).

³ Sie beschliesst im Rahmen der kantonalen und städtischen Vorgaben:

- a. die Schul- und Ferienzeit;

⁹¹ neu gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

⁹² neu gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

⁹³ neu gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

- b. Grundsätze für die Mitwirkung der Lehrerinnen und Lehrer, der Eltern und der Schülerinnen und Schüler;
- c. ein Konzept für die Qualitätsentwicklung in den Schulen.

⁴ Sie sorgt für den Austausch unter den Schulkreiskommissionen und den Sonderschulkommissionen sowie für die Koordination der Abläufe und Prozesse und unterstützt diese Kommissionen nach Bedarf in der rechtmässigen, wirtschaftlichen und wirksamen Erfüllung ihrer Aufgaben.

⁵ Sie kann den Schulkreiskommissionen, den Sonderschulkommissionen oder der Direktion Empfehlungen für Verbesserungen oder die Behebung von Mängeln unterbreiten.

Art. 25 Wählbarkeit

¹ Die Wählbarkeit in die Schulkommissionen richtet sich nach Artikel 35 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 ⁹⁴ . ⁹⁵

² Die zur Wahl in die Schulkreiskommissionen der einzelnen Schulkreise Vorgeschlagenen sollen in der Regel im betreffenden Schulkreis wohnen. ⁹⁶

Art. 26 Vertretung der Minderheiten und Geschlechter

¹ Bei der Bestellung der Schulkommissionen sind die Vorschriften über den Minderheitenschutz gemäss Artikel 38 ff. des Gemeindegesetzes ⁹⁷ zu beachten.

² Frauen und Männer sollen gleichmässig vertreten sein. ⁹⁸

Art. 27 Unvereinbarkeit

Die Unvereinbarkeit richtet sich nach Artikel 36 des Gemeindegesetzes ⁹⁹ .

Art. 28 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder der Schulkommissionen beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet sieben Monate nach der Amtsdauer des Stadtrats und des Gemeinderats. ¹⁰⁰

² Die Mitglieder der Schulkommissionen ¹⁰¹ sind wiederwählbar. Wer jedoch, bezogen auf das Ende des betreffenden Schuljahres, einer Schulkommission ¹⁰² ununterbrochen während zwölf Jahren oder länger angehört hat, ist für die nächstfolgende Amtsdauer nicht wählbar. ¹⁰³

³ Vorbehalten bleibt Artikel 56 Absatz 5.

⁹⁴ GG; [BSG 170.11](#)

⁹⁵ geändert gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

⁹⁶ geändert gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

⁹⁷ [BSG 170.11](#)

⁹⁸ geändert gemäss Gemeindebeschluss vom 28. November 2010

⁹⁹ [BSG 170.11](#)

¹⁰⁰ geändert gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

¹⁰¹ geändert gemäss Gemeindebeschluss vom 28. November 2010

¹⁰² geändert gemäss Gemeindebeschluss vom 28. November 2010

¹⁰³ geändert gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

Art. 29¹⁰⁴**Art. 30** Beschlussfähigkeit

Die Schulkommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.¹⁰⁵

Art. 31 Beschlussfassung

¹ Bei Abstimmungen einschliesslich der Anstellung von Personen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

² Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

³ Stehen sich bei Anstellungen mehr als zwei Kandidatinnen oder Kandidaten gegenüber und erzielt im ersten Gang niemand das absolute Mehr, werden in einem zweiten Gang die beiden Personen, die am meisten Stimmen erzielt haben, einander gegenübergestellt.

Art. 32 Ausstand

Die Pflicht zum Ausstand richtet sich nach Artikel 47 des Gemeindegesetzes ¹⁰⁶ .

Art. 33 Protokoll

¹ Die Sitzungen der Schulkommissionen werden protokolliert.¹⁰⁷

² Die Protokolle sind nicht öffentlich.¹⁰⁸

Art. 34–36¹⁰⁹**Art. 37** Entschädigung

Die Mitglieder der Schulkommissionen mit Ausnahme der Direktorin oder des Direktors haben Anspruch auf eine Jahresentschädigung und auf ein Sitzungsgeld.¹¹⁰

4. Abschnitt: Schulleitungen**Art. 38**¹¹¹ Grundsätze

¹ An jedem Schulstandort (Art. 21) besteht eine Standortshulleitung.

² Die Standortshulleitungen eines Schulkreises bilden zusammen die Kreisschulleitung.

³ Je eine Sonderschulleitung besteht:

- a. für die Sprachheilschule;
- b. für die Heilpädagogische Schule;

¹⁰⁴ aufgehoben gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

¹⁰⁵ geändert gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

¹⁰⁶ [BSG 170.11](#)

¹⁰⁷ geändert gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

¹⁰⁸ neu gemäss Gemeindebeschluss vom 28. November 2010

¹⁰⁹ aufgehoben gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

¹¹⁰ geändert gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

¹¹¹ geändert gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

c. für die Heilpädagogischen Sonderklassen.

4 Die Schulleitungen bestehen aus einer oder mehreren Personen.

Art. 38a¹¹² Unterstellung¹¹³

1 Die Schulleitungen sind der zuständigen Schulkreiskommission oder Sonderschulkommission unterstellt.¹¹⁴

2 Die Schulkreiskommissionen und Sonderschulkommissionen bestimmen, wer aus ihrer Mitte für die Führung der Mitglieder der Schulleitungen verantwortlich ist.¹¹⁵

3 ...¹¹⁶

Art. 39 Organisation

1 Die Schulleitungen sind so organisiert, dass sie ihre Führungsfunktion wahrnehmen können und den Ansprüchen einer geleiteten Schule entsprechen.¹¹⁷

2 Die Mitglieder der Schulleitungen verfügen über eine Schulleitungsausbildung oder eine gleichwertige Ausbildung in Personalführung. Frauen und Männer sollen gleichmässig vertreten sein; bei gleichwertiger Qualifikation wird das Geschlecht bevorzugt, das untervertreten ist. Eine angemessene Vertretung von Menschen mit Migrationshintergrund wird angestrebt.¹¹⁸

3 Bei Anstellungen von Schulleitungen besteht die Möglichkeit eines Jobsharings¹¹⁹

4 ...¹²⁰

5 Die Schulkreiskommissionen und die Sonderschulkommissionen bestimmen die Einzelheiten im Rahmen dieses Reglements, der Ausführungsbestimmungen und des Funktionendiagramms (Art. 70) nach den Bedürfnissen des Schulkreises oder der ihnen zugewiesenen Sonderschulen oder -klassen¹²¹

Art. 40¹²² Standortsschulleitungen

1 Die Standortsschulleitungen:

- a. stellen den Betrieb der Schulen an ihrem Standort sicher;
- b. nehmen an diesem Standort Aufgaben in den Bereichen der pädagogischen und betrieblichen Leitung, der Personalführung, der Qualitätsentwicklung sowie der Eltern- und Informationsarbeit wahr;
- c. stellen die Lehrerinnen und Lehrer und die Mitarbeitenden des Sekretariats an;
- d. vertreten die Anliegen der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Schülerinnen und Schüler gegenüber der Schulkreiskommission;
- e. können der zuständigen Schulkreiskommission Anträge unterbreiten;

¹¹² neu gemäss Gemeindebeschluss vom 28. November 2010

¹¹³ geändert gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

¹¹⁴ geändert gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

¹¹⁵ geändert gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

¹¹⁶ aufgehoben gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

¹¹⁷ geändert gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

¹¹⁸ geändert gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

¹¹⁹ geändert gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

¹²⁰ aufgehoben gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

¹²¹ geändert gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

¹²² geändert gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

- f. sorgen für die Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer;
- g. treffen Schullaufbahnentscheide und entscheiden über Dispensationsgesuche der Schülerinnen und Schüler;
- h. benachrichtigen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, wenn Anzeichen für eine Gefährdung des Kindeswohls bestehen;
- i. benachrichtigen die Direktion, wenn ein Verdacht auf Schulversäumnis vorliegt;
- j. nehmen weitere Aufgaben in pädagogischer und betrieblicher Hinsicht wahr, die das übergeordnete oder das städtische Recht der Schulleitung zuweist.

² Sie stellen unter Einbezug der Direktion die Leitung Tagesbetreuung an ihrem Standort an, führen diese und sorgen namentlich für ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot im Rahmen der Vorgaben der Direktion.

³ Besteht die Standortschulleitung aus mehr als einer Person, bestimmt die Schulkreiskommission eine Person als verantwortliche Standortschulleiterin oder verantwortlichen Standortschulleiter.

Art. 41¹²³ Kreisschulleitungen

¹ Die Kreisschulleitungen bestehen aus den Mitgliedern aller Standortschulleitungen des Schulkreises.

² Die Kreisschulleitungen:

- a. leiten die Schulen ihres Schulkreises nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts, dieses Reglements und der Bildungsstrategie (Art. 4) in pädagogischer und betrieblicher Hinsicht;
- b. setzen die Beschlüsse der zuständigen Schulkreiskommission um;
- c. sind verantwortlich für die Organisation und Administration, die Qualitätsentwicklung und die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit;
- d. können der Schulkreiskommission Anträge unterbreiten.

³ Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der Konferenz der Schulleitungen nach Artikel 46.

Art. 42¹²⁴ Sonderschulleitungen

¹ Die Schulleitungen der Sprachheilschule, der Heilpädagogischen Schule und der Heilpädagogischen Sonderklassen nehmen die Aufgaben der Standortschulleitungen und der Kreisschulleitungen wahr, soweit diese für die ihnen zugewiesenen Schulen oder Klassen von Bedeutung sind.

² Sie sind nach den besonderen Bedürfnissen dieser Schulen oder Klassen organisiert.

Art. 42a¹²⁵ Geschäftsführende Schulleiterin oder geschäftsführender Schulleiter

¹ Jede Kreisschulleitung verfügt über eine geschäftsführende Schulleiterin oder einen geschäftsführenden Schulleiter.

¹²³ geändert gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

¹²⁴ geändert gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

¹²⁵ neu gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

- ² Die geschäftsführende Schulleiterin oder der geschäftsführende Schulleiter:
- a. wirkt darauf hin, dass die Kreisschulleitung die ihr zugewiesenen Aufgaben fachgerecht und in Übereinstimmung mit den Vorgaben des übergeordneten und des städtischen Rechts wahrnimmt;
 - b. sorgt für eine ausreichende Koordination innerhalb der Kreisschulleitung;
 - c. vertritt die Kreisschulleitung in der Konferenz der Schulleitungen;
 - d. vertritt die Kreisschulleitung gegenüber der Volksschulkommission und der Direktion und nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Volksschulkommission teil.
- ³ Sie oder er wird für die besondere Funktion der Geschäftsführung mit einer Pauschale entschädigt.

Art. 43 Sekretariat

Die Schulleitungen verfügen über ein Sekretariat.

5. Abschnitt: Konferenz der Schulleitungen

Art. 44 Zusammensetzung

¹ Die Konferenz der Schulleitungen besteht aus den geschäftsführenden Schulleiterinnen und Schulleitern sowie einer Vertretung der Direktion.¹²⁶

² ...¹²⁷

Art. 45 Konstituierung

Die Konferenz der Schulleitungen wählt eine Präsidentin oder einen Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.

Art. 46 Zuständigkeiten

- ¹ Die Konferenz der Schulleitungen:
- a. bereitet zu Handen der Direktion das Budget für die Schulen nach den städtischen Vorgaben vor;¹²⁸
 - b. teilt im Rahmen der Vorgaben der Direktion die für die Volksschule bewilligten Kredite den einzelnen Schulkreisen zu;
 - c. bewirtschaftet und verwaltet im Rahmen der städtischen Vorgaben die allgemeinen, für die öffentlichen Volksschulen bewilligten Kredite;¹²⁹
 - d. und e. ...¹³⁰

² ...¹³¹

¹²⁶ geändert gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

¹²⁷ aufgehoben gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

¹²⁸ geändert gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

¹²⁹ geändert gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

¹³⁰ aufgehoben gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

¹³¹ aufgehoben gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

Art. 47 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Protokoll

¹ Die Konferenz der Schulleitungen ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.¹³²

² Für die Beschlussfassung gilt Artikel 31 sinngemäss.

³ Die Vertretung der Direktion führt das Protokoll der Sitzungen.¹³³

Art. 48 Sitzungsgeld

Die Mitglieder der Konferenz der Schulleitungen haben Anrecht auf ein Sitzungsgeld.

6. Abschnitt:¹³⁴**Art. 49–53**¹³⁵**7. Abschnitt:**¹³⁶**Art. 54**¹³⁷**4. Kapitel: Mitwirkung der Eltern und der Schülerschaft, Information****Art. 55** Elternrat

¹ Je ein Elternrat besteht:¹³⁸

- a. für jeden Schulstandort (Art. 21);¹³⁹
- b. für die Sprachheilschule;¹⁴⁰
- c. für die Heilpädagogische Schule.¹⁴¹

² Die Eltern von Schülerinnen und Schülern der Heilpädagogischen Sonderklassen, die an einem Schulstandort (Art. 21) geführt werden, gehören dem Elternrat des Schulstandorts an. Für die übrigen Sonderklassen besteht ein eigener Elternrat.¹⁴²

³ Der Elternrat setzt sich aus den Eltern der Schülerinnen und Schüler der einzelnen Klassen (Klasseneltern) zusammen.¹⁴³

⁴ Jeder Elternrat wählt eine Person aus seiner Mitte in die Konferenz der Elternräte. Jeder Elternrat eines Schulstandorts wählt zudem eine Person in den Elternrat des Schulkreises (Kreiselternrat).¹⁴⁴

⁵ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten der Zusammensetzung sowie die Konstituierung und die Aufgaben der Elternräte, der Kreiselternräte und der Konferenz der Elternräte.¹⁴⁵

¹³² geändert gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

¹³³ geändert gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

¹³⁴ aufgehoben gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

¹³⁵ aufgehoben gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

¹³⁶ aufgehoben gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

¹³⁷ aufgehoben gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

¹³⁸ geändert gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

¹³⁹ neu gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

¹⁴⁰ neu gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

¹⁴¹ neu gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

¹⁴² geändert gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

¹⁴³ geändert gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

¹⁴⁴ geändert gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

¹⁴⁵ geändert gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

Art. 55a¹⁴⁶ Konferenz der Elternräte

¹ Die Konferenz der Elternräte besteht aus je einer Vertretung der Elternräte nach Artikel 55 Absatz 1.

² Sie bestimmt, wer sie an den Sitzungen der Volksschulkommission vertritt.

³ Sie vertritt die Eltern gegenüber der Direktion.

Art. 56¹⁴⁷ Vertretung der Eltern an Sitzungen der Schulkreiskommissionen und der Sonderschulkommissionen

¹ Die Eltern sind an den Sitzungen der Schulkreiskommissionen und der Sonderschulkommissionen durch je zwei Personen, in der Regel durch eine Frau und einen Mann, vertreten.

² Unter Vorbehalt von Absatz 3 bestimmen:

- a. die Kreiselternräte ihre Vertreterinnen und Vertreter in der Schulkreiskommission;
- b. der Elternrat der Sprachheilschule seine Vertreterinnen und Vertreter in der Schulkommission der Sprachheilschule;
- c. der Elternrat der Heilpädagogischen Schule und der Elternrat der Heilpädagogischen Sonderklassen je eine Vertreterin oder einen Vertreter in der Schulkommission der Heilpädagogischen Schule und der Heilpädagogischen Sonderklassen.

³ Der Stadtrat wählt die Vertreterinnen und Vertreter auf Antrag der Elternräte als Mitglieder der betreffenden Kommission, sofern sie wählbar sind (Art. 25).

⁴ Für die als Mitglied der Kommission gewählten Vertreterinnen und Vertreter gelten unter Vorbehalt von Absatz 5 die gleichen Bestimmungen wie für die übrigen Kommissionsmitglieder.

⁵ Die Funktion als Vertreterin oder Vertreter der Eltern endet mit dem Ausscheiden aus dem Elternrat.

Art. 57 Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler

¹ Die Schülerinnen und Schüler werden in die Gestaltung des Schullebens einbezogen.

² Die Volksschulkommission legt die Grundsätze für die Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler fest.¹⁴⁸

³ Die Standortschulleitungen und die Sonderschulleitungen regeln die Einzelheiten für die ihnen zugewiesenen Schulen oder Klassen unter Einbezug der Lehrer- und Schülerschaft.¹⁴⁹

¹⁴⁶ neu gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

¹⁴⁷ geändert gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

¹⁴⁸ geändert gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

¹⁴⁹ geändert gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

Art. 58 Information

¹ Die Direktion informiert die Eltern, die Mitglieder der Schulkommissionen sowie die Lehrerinnen und Lehrer in geeigneter Form über wichtige Schulfragen und organisatorische Belange.¹⁵⁰

² Die weiteren Schulorgane informieren die Eltern, die Lehrerinnen und Lehrer und die Öffentlichkeit angemessen über ihre Tätigkeit und über wichtige Ereignisse und Vorhaben in ihrem Zuständigkeitsbereich.¹⁵¹

³ Die Volksschulkommission beschliesst im Rahmen der allgemeinen städtischen Vorgaben ein Informationskonzept.¹⁵²

5. Kapitel: Gesundheitsdienste**Art. 59** Schulärztlicher Dienst

¹ Die Direktion nimmt die Aufgaben der Stadt nach der kantonalen Gesetzgebung über den schulärztlichen Dienst wahr.¹⁵³

² Die für Gesundheitsfragen zuständige Stelle der Direktion besorgt den schulärztlichen Dienst in der öffentlichen Volksschule.¹⁵⁴

Art. 60 Schulzahnärztlicher Dienst

¹ Der städtische schulmedizinische Dienst gewährleistet den schulzahnärztlichen Dienst gemäss kantonalen Regelung.

² Die Stadt gewährt Kindern von Eltern oder mit gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertretern in schwierigen finanziellen Verhältnissen Beiträge an die Behandlungskosten.

³ Der Gemeinderat regelt das Nähere.

6. Kapitel: Tagesbetreuung¹⁵⁵**Art. 60a**¹⁵⁶ Grundsatz

¹ Die Stadt bietet Schülerinnen und Schülern während der Schul- und Ferienzeit während insgesamt 50 Wochen pro Jahr eine Tagesbetreuung an.¹⁵⁷

² Die Tagesbetreuung umfasst:¹⁵⁸

- a. während der Schulzeit die Angebote gemäss den kantonalen Bestimmungen über die Tagesschulen;¹⁵⁹
- b. während der Ferienzeit eine ganztägige Betreuung.¹⁶⁰

¹⁵⁰ geändert gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

¹⁵¹ neu gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

¹⁵² neu gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

¹⁵³ geändert gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

¹⁵⁴ neu gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

¹⁵⁵ geändert gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

¹⁵⁶ neu gemäss Gemeindebeschluss vom 28. November 2010

¹⁵⁷ geändert gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

¹⁵⁸ geändert gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

¹⁵⁹ neu gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

¹⁶⁰ neu gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

Art. 60b¹⁶¹ Anspruch

Anspruch auf die Angebote der Tagesbetreuung haben:

- a. während der Schulzeit alle Schülerinnen und Schüler, die in der Stadt Bern die öffentliche Volksschule besuchen;
- b. während der Ferienzeit alle Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in der Stadt Bern, die in der Stadt die öffentliche Volksschule besuchen.

Art. 60c¹⁶² Zeit und Ort¹⁶³

¹ Die Tagesbetreuung umfasst die Betreuung tagsüber an Wochentagen mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage. Der Gemeinderat bestimmt die genauen Zeiten.¹⁶⁴

² Die Angebote werden in der Regel an jedem Schulstandort nach Artikel 21 geführt.¹⁶⁵

Art. 60d¹⁶⁶ Betreuung¹⁶⁷

¹ Die Tagesbetreuung trägt besonderen Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler Rechnung.¹⁶⁸

² Die Stadt kann für die Betreuung während der Schulzeit über die kantonalen Vorgaben für die Tagesschulen hinausgehen. Sie kann namentlich:¹⁶⁹

- a. mehr Betreuungspersonen einsetzen;¹⁷⁰
- b. bei besonderen sozial- und sonderpädagogischen Ansprüchen entsprechende bedürfnisgerechte Angebote schaffen.¹⁷¹

³ Der Gemeinderat legt die Rahmenbedingungen fest.¹⁷²

⁴ Die Direktion erlässt ein pädagogisches Konzept und Vorgaben für die Qualität der Betreuung und die Verwendung der dafür vorgesehenen Mittel.¹⁷³

Art. 60e¹⁷⁴ Betreuungspersonen

Für alle Angebote an den einzelnen Schulstandorten werden Betreuungspersonen eingesetzt, die, gemessen am Anstellungsgrad, zu mindestens 60 Prozent, in der Regel aber zu höchstens 70 Prozent, über eine pädagogische oder sozialpädagogische Ausbildung verfügen.¹⁷⁵

Art. 60f¹⁷⁶ Anstellung

¹ Die Mitglieder der Leitung Tagesbetreuung und die Betreuungspersonen werden in der Regel nach dem städtischen Personalrecht angestellt.

¹⁶¹ geändert gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

¹⁶² neu gemäss Gemeindebeschluss vom 28. November 2010

¹⁶³ geändert gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

¹⁶⁴ geändert gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

¹⁶⁵ neu gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

¹⁶⁶ neu gemäss Gemeindebeschluss vom 28. November 2010

¹⁶⁷ geändert gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

¹⁶⁸ geändert gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

¹⁶⁹ geändert gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

¹⁷⁰ neu gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

¹⁷¹ neu gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

¹⁷² geändert gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

¹⁷³ neu gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

¹⁷⁴ neu gemäss Gemeindebeschluss vom 28. November 2010

¹⁷⁵ geändert gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

¹⁷⁶ geändert gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

² Für Mitglieder der Leitung Tagesbetreuung und Betreuungspersonen mit pädagogischer Ausbildung, die im Rahmen des gleichen Dienstverhältnisses gleichzeitig als Lehrerin oder Lehrer an einer städtischen Schule tätig sind, richten sich der Lohn, die Lohnentwicklung, die Arbeitszeit, die berufliche Vorsorge und die weiteren Sozialversicherungen nach der kantonalen Gesetzgebung über die Lehreranstellung.

Art. 60g¹⁷⁷ Leitung Tagesbetreuung¹⁷⁸

¹ An jedem Schulstandort besteht eine Leitung Tagesbetreuung.¹⁷⁹

² Die Leitungen Tagesbetreuung bestehen aus einer oder zwei Personen mit pädagogischer oder sozialpädagogischer Ausbildung und Führungsausbildung. Sie sind so organisiert, dass sie ihre Führungsfunktion einwandfrei wahrnehmen können.¹⁸⁰

³ Frauen und Männer sollen gleichmässig vertreten sein; bei gleichwertiger Qualifikation wird das Geschlecht bevorzugt, das untervertreten ist.

⁴ Die Leitungen Tagesbetreuung:¹⁸¹

- a. organisieren und leiten die Tagesbetreuung am Schulstandort in pädagogischer und betrieblicher Hinsicht;¹⁸²
- b. sind im Rahmen der Vorgaben der Direktion verantwortlich für die Organisation und Administration, die Personalführung, die pädagogische Leitung sowie die Qualitätssicherung und -evaluation;¹⁸³
- c. koordinieren die Angebote der Tagesbetreuung am Schulstandort mit den übrigen Angeboten im Schulkreis;¹⁸⁴
- d. stellen die Betreuungspersonen und weitere Mitarbeitende an und führen diese;¹⁸⁵
- e. vertreten die Anliegen der Mitarbeitenden der Tagesbetreuung gegenüber der Standortschulleitung;¹⁸⁶
- f. bewirtschaften die ihr zugewiesenen Mittel.¹⁸⁷

⁵ Die Leitungen Tagesbetreuung sind der Standortschulleitung unterstellt. Besteht die Standortschulleitung aus mehr als einer Person, sind sie der verantwortlichen Standortschulleiterin oder dem verantwortlichen Standtschulleiter unterstellt.¹⁸⁸

Art. 60h¹⁸⁹ Konferenz der Leitungen Tagesbetreuung

¹ Die Konferenz der Leitungen Tagesbetreuung besteht aus den Leiterinnen und Leitern Tagesbetreuung sowie einer Vertretung der Direktion.

² Die Vertretung der Direktion leitet die Konferenz.

³ Die Konferenz der Leitungen Tagesbetreuung:

- a. behandelt Fragen zur Tagesbetreuung von gesamtstädtischem Interesse;

¹⁷⁷ neu gemäss Gemeindebeschluss vom 28. November 2010

¹⁷⁸ geändert gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

¹⁷⁹ geändert gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

¹⁸⁰ geändert gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

¹⁸¹ geändert gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

¹⁸² geändert gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

¹⁸³ geändert gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

¹⁸⁴ geändert gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

¹⁸⁵ geändert gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

¹⁸⁶ neu gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

¹⁸⁷ neu gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

¹⁸⁸ geändert gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

¹⁸⁹ geändert gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

- b. erarbeitet Grundlagen für die Ausgestaltung der Betreuung.

Art. 60i¹⁹⁰ Gebühren

¹ Die Gebühren für die Angebote der Tagesbetreuung während der Schulzeit richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung über die Tagesschulen.

² Die Gebühr für die Tagesbetreuung während der Schulferien beträgt höchstens 80 Franken und mindestens 7 Franken pro Schülerin oder Schüler und Tag. Sie wird zwischen einem Mindest- und Höchstansatz entsprechend dem Einkommen der Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten zwischen einer Unter- und Obergrenze linear abgestuft. Der Gemeinderat legt den Mindest- und Höchstansatz sowie die Unter- und Obergrenze des massgebenden Einkommens fest, das nach den für die Tagesschulen geltenden Grundsätzen ermittelt wird.

³ Für Mahlzeiten ist zusätzlich zu den Gebühren nach Absatz 1 und 2 eine Gebühr in angemessener, für vergleichbare Angebote üblicher Höhe geschuldet. Die Gebühr reduziert sich in zwei Reduktionsstufen für Eltern und andere Erziehungsberechtigte, deren Einkommen einen bestimmten Betrag nicht übersteigt und die keine wirtschaftliche Hilfe nach der kantonalen Gesetzgebung über die Sozialhilfe beziehen. Sie beträgt mindestens zwei Franken pro Schülerin oder Schüler und Tag.

⁴ Eltern und andere Erziehungsberechtigte, die ihrer Auskunftspflicht nach Artikel 60k nicht rechtzeitig nachkommen und dadurch eine Neuberechnung von Gebühren verursachen, schulden eine angemessene Pauschalgebühr.

⁵ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in den Ausführungsbestimmungen (Art. 70). Er kann in begründeten Fällen, insbesondere für die Dauer eines Ausschlusses oder für die Zeit, während der das Angebot unverschuldeterweise nicht in Anspruch genommen werden kann, eine Befreiung von der Gebührenpflicht vorsehen.

⁶ Für den Bezug und den Erlass der Gebühren gelten die allgemeinen Bestimmungen des Reglements vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern.

Art. 60k¹⁹¹ Auskunftspflicht

¹ Die Eltern und Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, der Direktion die für die Bemessung der Gebühren erforderlichen Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.¹⁹²

² Sie sind verpflichtet, Änderungen ihrer familiären Verhältnisse, ihres Einkommens oder ihres Vermögens spätestens einen Monat nach deren Eintritt zu melden.

³ Die Direktion kann jederzeit Auskünfte und Unterlagen nach Absatz 1 und 2 verlangen.¹⁹³

¹⁹⁰ geändert gemäss [Stadratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

¹⁹¹ neu gemäss Gemeindebeschluss vom 28. November 2010

¹⁹² geändert gemäss [Stadratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

¹⁹³ geändert gemäss [Stadratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

7. Kapitel: Soziale Einrichtungen

Art. 61 Finanzielle Beiträge

¹ Die Stadt unterstützt nach Massgabe entsprechender besonderer Bestimmungen Schülerinnen und Schüler, deren Eltern oder gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter in schwierigen finanziellen Verhältnissen leben, mit Beiträgen.

² Die Schulen verwenden die zur Verfügung stehenden Mittel nach den dafür geltenden Bestimmungen. ¹⁹⁴

Art. 62¹⁹⁵ Aufgabenhilfe

Die Stadt sorgt für Aufgabenhilfe ¹⁹⁶ .

Art. 63

... ¹⁹⁷

Art. 64

... ¹⁹⁸

Art. 65 Schulsozialarbeit

Die Stadt bietet in allen Schulkreisen Schulsozialarbeit an.

Art. 66 Ferien- und Sportlager¹⁹⁹

¹ Die Stadt führt Ferien- und Sportlager für Schülerinnen und Schüler durch. Sie kann die Durchführung geeigneten Institutionen übertragen. ²⁰⁰

² ...²⁰¹

³ Die Eltern oder die gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen bezahlen einen angemessenen Beitrag an die Kosten für Reise, Unterkunft, Betreuung und Verpflegung. Leben sie in schwierigen finanziellen Verhältnissen, haben sie Anspruch auf Ermässigung. ²⁰²

8. Kapitel: Allgemeine Bildungsbestrebungen

Art. 67 Vorkindergartenalter

Die Stadt stellt zur Förderung der Integration Bildungsangebote für Kinder im Vorkindergartenalter bereit.

¹⁹⁴ geändert gemäss Gemeindebeschluss vom 28. November 2010

¹⁹⁵ geändert gemäss Gemeindebeschluss vom 28. November 2010

¹⁹⁶ geändert gemäss Gemeindebeschluss vom 28. November 2010

¹⁹⁷ aufgehoben gemäss Gemeindebeschluss vom 28. November 2010

¹⁹⁸ aufgehoben gemäss Gemeindebeschluss vom 28. November 2010

¹⁹⁹ geändert gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

²⁰⁰ geändert gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

²⁰¹ aufgehoben gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

²⁰² neu gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 294/2015 vom 2. Juli 2015

Art. 68 Erwachsenenbildung

Die Stadt fördert die Erwachsenenbildung.

Art. 69 Beiträge

Die Stadt kann allgemeine Bildungsbestrebungen Dritter, insbesondere im Vorkindergartenbereich und in der Erwachsenenbildung, finanziell unterstützen.

9. Kapitel: Übergangs- und Schlussbestimmungen**Art. 70** Ausführungs- und Übergangsbestimmungen²⁰³

¹ Der Gemeinderat erlässt in Form einer Verordnung die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.²⁰⁴

² Er regelt soweit erforderlich namentlich Einzelheiten betreffend:

- a. die Schulkreise, die Schulleitungen und die Konferenz der Schulleitungen sowie die Entschädigungen für die Mitwirkung in den Schulorganen;²⁰⁵
- b. die Mitwirkung der Eltern (Art. 55-56);²⁰⁶
- c. den schulzahnärztlichen Dienst (Art. 60);
- d. die Tagesbetreuung (Art. 60a-60k), namentlich die einzelnen Angebote, den Betreuungsschlüssel, die Organisation und die Zuständigkeiten der Leitung Tagesbetreuung und die Gebühren.²⁰⁷

³ Die Löhne der Mitarbeitenden der Tagesschulen sind schrittweise innert 4 Jahren auf das Niveau der bisherigen Mitarbeitenden der Tagesstätten (Tagis) anzuheben. Die dafür notwendigen finanziellen Ressourcen sind im IAFP einzustellen.²⁰⁸

⁴ Der Betreuungsschlüssel wird schrittweise innert 4 Jahren demjenigen der bisherigen Tagesstätten (Tagis) angepasst.²⁰⁹

⁵ Er bestimmt die Einzelheiten der Organisation in einem Funktionendiagramm.²¹⁰

Art. 70a²¹¹**Art. 71**²¹² Übergangsrecht betreffend Schulkommissionen ²¹³

¹ Die bisherige Schulkommission für die Kleinklassen A, B und D, die Sonderklassen, den Spezialunterricht und die Sprachheilschule wird mit der Aufhebung der Kleinklassen A, B und D aufgehoben. Der Stadtrat wählt auf diesen Zeitpunkt hin die neue Schulkommission für die Sprachheilschule nach Artikel 24 Absatz 2.

²⁰³ geändert gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

²⁰⁴ geändert gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

²⁰⁵ geändert gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

²⁰⁶ geändert gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

²⁰⁷ geändert gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

²⁰⁸ neu gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

²⁰⁹ neu gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

²¹⁰ neu gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

²¹¹ aufgehoben gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

²¹² geändert gemäss Gemeindebeschluss vom 28. November 2010

²¹³ geändert gemäss Gemeindebeschluss vom 28. November 2010

² Nach der Aufhebung der Kleinklassen A, B und D bis zum Ablauf der Amtsdauer 2009–2013 nimmt die bisherige Schulkommission nach Artikel 24 Absatz 3 ihre Funktion auch für die Sonderklassen wahr.

³ Der Stadtrat wählt für die Zeit ab der Aufhebung der Kleinklassen A, B und D bis zum Ablauf der Amtsdauer 2009–2013 zusätzlich zu den Mitgliedern nach diesem Reglement ein Mitglied der bisherigen Schulkommission für die Kleinklassen A, B und D, die Sonderklassen, den Spezialunterricht und die Sprachheilschule (Art. 24 Abs. 2) in die Schulkommissionen der Schulkreise.

Art. 72²¹⁴

Art. 73

...²¹⁵

Art. 74

...²¹⁶

Art. 75 Amtszeitbeschränkung

Für die Berechnung der maximalen Amtszeit nach Artikel 28 Absatz 2 werden die vor Inkrafttreten dieses Reglements absolvierten Amtsdauern nicht angerechnet.

Art. 76 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2006 in Kraft.

² Es hebt das Reglement vom 4. November 1993 über das Schulwesen in der Stadt Bern auf.

³ Mit dem Inkrafttreten der Artikel 60a–60k ist das Reglement vom 29. April 2004²¹⁷ über die Tagesschulen aufgehoben.²¹⁸

Bern , 30. März 2006

NAMENS DES STADTRATS

Der Präsident:
Peter Künzler

Das Ratssekretariat:
Jürg Stampfli

²¹⁴ aufgehoben gemäss [Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022](#)

²¹⁵ aufgehoben gemäss Gemeindebeschluss vom 28. November 2010

²¹⁶ aufgehoben gemäss Gemeindebeschluss vom 28. November 2010

²¹⁷ Tagesschulreglement (TSR)

²¹⁸ geändert gemäss Gemeindebeschluss vom 28. November 2010

Änderungen

<i>Datum Erlass / Änderung</i>	<i>Beschluss</i>	<i>Geänderte Artikel</i>	<i>Inkrafttreten / Stand ab</i>
28. November 2010		2, 4a (neu), 6, 10, 11a–11d (neu), 12, 13, 14, 18, 18a (neu), 19a (neu), 21, 22, 23, 23a (neu), 23b (neu), 24, 26, 28, 29, 33, 34–38, 38a (neu), 39, 40, 41, 42, 52, 54, 55, 56, 58, 60a–60k (neu), 61–64, 70, 70a (neu), 71–74, 76	1. August 2011
3. April 2013		5	1. August 2013
2. Juli 2015		66	1. April 2016
30. Januar 2019	Gemeinderatsbeschluss Nr. 2019-103	34 Abs. 2 Bst n, 35 Abs. 2 Bst. i	1. März 2019
25. April 2019	Stadtratsbeschluss Nr. 2019-275	60i Abs. 2, Abs. 2bis (neu)	1. Januar 2020
17. Februar 2022	Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81	Art. 2 Art. 5 (aufgehoben) 2. Abschnitt Art. 8 Art. 9 Art. 11c Art. 11d Art. 12 Art. 15 Art. 17 5. Abschnitt Art. 19b (neu) 1. Abschnitt 2. Abschnitt (aufgehoben) Art. 22 Art. 23 Art. 23a Art. 23b Art. 23c (neu) 2a. Abschnitt (neu) Art. 23d (neu) Art. 23e (neu) Art. 24 Art. 24a (neu) Art. 24b (neu) Art. 24c (neu) Art. 24d (neu) Art. 24e (neu) Art. 25 Art. 28 Art. 29 (aufgehoben) Art. 30 Art. 33 Art. 34–36 (aufgehoben) Art. 37 Art. 38 Art. 38a Art. 39 Art. 40 Art. 41	1. August 2022

<i>Datum Erlass / Änderung</i>	<i>Beschluss</i>	<i>Geänderte Artikel</i>	<i>Inkrafttreten / Stand ab</i>
		Art. 42 Art. 42a (neu) Art. 44 Art. 46 Art. 47 6. Abschnitt (aufgehoben) 7. Abschnitt (aufgehoben) Art. 55 Art. 55a (neu) Art. 56 Art. 57 Art. 58 Art. 59 6. Kapitel Art. 60a Art. 60b Art. 60c Art. 60d Art. 60e Art. 60f Art. 60g Art. 60h Art. 60i Art. 60k Art. 66 Art. 70 Art. 70 Art. 70a (aufgehoben) Art. 72 (aufgehoben)	